

Bei dem Namensaufrufe antworten sämtliche anwesende 58 Kammermitglieder mit Ja.

(Nachdem der königl. Commissar wieder in den Saal eingetreten ist, macht der Präsident ihn damit bekannt, daß die an die Kammer gestellte Frage mit 58 Stimmen bejaht worden sei.)

Präsident D. Haase: Wir kommen nun auf den Bericht der dritten Deputation über die Petition des Handwerkervereins zu Chemnitz, das gesetzliche Wandern der Handwerker betreffend, ingleichen über mehre Petitionen, die Beschränkung des Verheirathens der Handwerksgefallen betreffend; ich ersuche den Herrn Referenten, uns diesen Bericht vorzutragen.

Referent stellv. Abg. Baumgarten: Der Bericht lautet, wie folgt:

Bei der hohen Ständeversammlung und zwar zunächst bei deren erster Kammer ist

eine Petition des Handwerkervereins zu Chemnitz, „das gesetzliche Wandern der Handwerker betreffend“, und bei der zweiten Kammer mehre Petitionen der Posamentier- und Schneiderinnung zu Annaberg, des Stadtrathes und der Posamentierinnung zu Schlettau, Thum, Ehrenfriedersdorf, des Stadtrathes und der Posamentierinnung zu Buchholz, der Posamentierinnung zu Wolfenstein, des Rathes zu Geyer, zu Elterlein und Grünhain, des Rathes und der Communrepräsentanten zu Scheibenberg, der Schneiderinnungen zu Haynichen, Roswein, Mitweida und Oberan, nicht minder der Vorsteher der Schuhmacherinnung, der Kammacher-, der Nadler-, der Posamentier-, der Töpfer-, der Schmiede-, der Riemer-, der Klempner-, der Zirkelschmidt-, der Fleischer-, der Böttcher-, der Schwerdtfeger-, der Hutmacher-, der Zeugschmidt-, der Uhrmacher-, der Glaser-, der Feilenhauer-, der Tischler-, der Kupferschmidt-, der Friseur-, der Täschner-, der Korbmacher- und der Schneiderinnung zu Dresden

„über die Beschränkung des Verheirathens der Handwerksgefallen“

eingereicht, und, da sie von Mitgliedern der Kammern beziehentlich eingebracht und zu den ihrigen gemacht worden, der dritten Deputation zur Begutachtung überwiesen worden.

Die dritte Deputation der zweiten Kammer faßt, bei dem genauen Zusammenhange, in dem das Wandern und das Heirathen der Handwerksgefallen mit einander stehen, die Begutachtung über beide Fragen in einen Bericht zusammen und wendet sich zunächst

ad A.

zu den von dem Vorstande des Gewerbevereins zu Chemnitz hierunter petirten Erleichterungen und gebetenen Aufhebung von mehrfachen dormalen gesetzlich bestehenden Erschwernissen und Beschränkungen.

Die dritte Deputation der ersten Kammer hat diese Desiderien oder Beschwerden in ihrem Berichte

(Landt.-Acten, Beilage zur II. Abtheilung Seite 557)

unter 15 einzelnen Punkten zusammengestellt, auf welche sich die unterzeichnete Deputation der Kürze wegen hiermit bezieht, und hat an diese Beschwerdepunkte nach deren vorgängiger Beleuchtung und Beurtheilung 6 einzelne Anträge geknüpft, welche (S. 566 befindlich) so lauten:

Die erste Kammer wolle in verfassungsmäßiger Vereinigung mit der zweiten Kammer an die Staatsregierung den Antrag stellen, daß es derselben gefallen wolle:

1.

Hinsichtlich der Beschränkung des Wanderns auf ein ge-

wisses Lebensalter zu einer Ausnahmebestimmung zu Gunsten derjenigen Gehülften, welche größtentheils oder niemals in die Lage kommen, ein eigenes Geschäft begründen zu können, Einleitung zu treffen;

2.

einer Anwendung der Armenordnung unter d. auf den Fall, wenn ein Wanderer keine Arbeit gefunden hat, durch Verordnung vorzubeugen;

3.

auf eine Vereinfachung und Erleichterung der auf das gesetzliche Wandern der Handwerker sich beziehenden Vorschriften und Einrichtungen überhaupt, soweit es mit der öffentlichen Sicherheit vereinbar erscheinen werde, in-

4.

auf eine Verbesserung der den ersteren angewiesenen Herbergen Bedacht zu nehmen, vor Allem aber

5.

auf möglichste Uebereinstimmung jener Vorschriften und Einrichtungen innerhalb der deutschen Bundesstaaten ferner hin zu wirken und

6.

der nächsten Ständeversammlung hierüber allenthalben Mittheilung machen zu lassen, auch nach B. finden einen Gesuchentwurf vorzulegen.

Die 5 ersten von diesen Anträgen sind von der ersten Kammer, als sie in derselben zur Berathung kamen, ohne Abänderung, der letzte, der sechste, aber nur in seinem ersten Theile und unter Hinweglassung der Worte „auch nach Befinden einen Gesuchentwurf vorzulegen“ angenommen worden.

Die dritte Deputation der zweiten Kammer pflichtet im Allgemeinen den Ansichten bei, welche die jenseitige Deputation über die angeregte Frage in ihrem Berichte niedergelegt hat, und welche bei der Berathung über den Bericht in der jenseitigen Kammer ausgesprochen worden sind.

Sie ist deshalb auch mit dem

sub I

gestellten Antrage im Wesentlichen einverstanden, nur ist ihr derselbe etwas zu allgemein, und umfaßt in seinem Zusammenhange Gewerksgefallen, auf welche so wenig die Deputation als die hohe Staatsregierung — mit welcher man sich in der Sache vernommen — die unter I beantragte ausnahmsweise Vergünstigung angewendet und ausgedehnt wissen wollen.

Die Deputation hält nämlich nicht dafür, daß es zweckmäßig sei, den in der Petition angeführten Handwerkern, als Brau-ern, Brennern, Müllern, Gärtnern, Papiermachern, Maurern und Zimmerleuten das Wandern länger als bis zu ihrem 40. Lebensjahre zu gestatten. Wohl aber ist sie der Ansicht, daß hinsichtlich der sogenannten Fabrikgewerbe, namentlich der Coloristen, Drucker und Formstecher eine solche Ausnahmebestimmung am rechten Orte sei, und empfiehlt daher ihrer Kammer den Antrag sub I in folgender Weise:

„Die erste Kammer wolle in verfassungsmäßiger Vereinigung mit der zweiten Kammer an die Staatsregierung den Antrag stellen, daß es derselben gefallen wolle, hinsichtlich der Beschränkung des Wanderns auf ein gewisses Lebensalter zu Gunsten der sogenannten Fabrikgewerbe, namentlich der Drucker, Coloristen und Formstecher Einleitung zu treffen,“

zur Annahme.

Was den unter

2

gestellten Antrag anlangt, so legt zwar die Deputation kein gro-